

# Gleichberechtigten Zugang zur Schulbildung sicherstellen - Schulische Inklusion wirksam gestalten!

Ein Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg

---

**Mit diesem Positionspapier will der Landkreistag Baden-Württemberg einen Beitrag dazu leisten, dass der von der UN-Behindertenrechtskonvention gestützte Anspruch von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen auf einen gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Bildungssystem praktisch und konkret eingelöst wird.**

Der Landkreistag Baden-Württemberg bekennt sich zur Umsetzung der in Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention und der damit verbundenen Ziele. Er begrüßt es daher auch, dass sich die baden-württembergischen Regierungsparteien im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt haben, die Qualität von Inklusion und sonderpädagogischen Bildungsangeboten voranzubringen.

Der Landkreistag fordert und unterstützt die wirksame Weiterentwicklung der schulischen Inklusion. Außer Frage steht dabei, dass nach geltender Gesetzlage Inklusion die Aufgabe aller Schulen und Schularten ist. Dabei kann es freilich nicht darum gehen, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in ein bestehendes System zu integrieren. Vielmehr muss sich das Bildungssystem so verändern, dass alle Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen überall die Förderung bekommen, die sie benötigen.

Die bei den Kreisen dynamisch ansteigenden Fallzahlen und Aufwendungen im Bereich der schulischen Inklusion - insbesondere bei den so genannten „Schulbegleitungen“ - zeichnen ein deutliches Bild, dass das aktuelle Bildungssystem nicht passgenau auf die Bedarfe der Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen abgestimmt ist. Es fehlen insbesondere eine angemessene quantitative und qualitative Ausstattung mit Lehrkräften sowie bedarfsgerechte Lehrinhalte und -strukturen.

Ein inklusives Bildungssystem benötigt u.a. eine neue Schulkultur und auch einen veränderten Unterricht mit entsprechend weiterentwickelten Konzepten.

Zudem ist eine zweckmäßige Lasten- und Kostenverteilung notwendig, um nachhaltige und wirksame Strukturen in der schulischen Inklusion zu schaffen. Bisher werden den Kreisen nur die Aufwendungen für Schulbegleitungen an öffentlichen allgemeinen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ersetzt. Den Kreisen entstehen jedoch hohe Kosten auch für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Bildungsanspruch sowie für Schulbegleitungen an öffentlichen und privaten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an privaten allgemeinen Schulen. Insgesamt entstanden den Kreisen 2021 Aufwendungen in Höhe von mehr als 141 Mio. Euro, von denen das Land voraussichtlich nur 29,5 Mio. Euro ausgleichen wird.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und die individuellen Ansprüche der Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bleiben unerfüllt, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung nur dann am Unterricht teilnehmen können, wenn sie externe Unterstützung mitbringen. Das Land muss seine Lehrkräfteressourcen daher so anpassen, dass alle Schülerinnen und Schüler im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ohne zusätzliches, von den Landkreisen finanziertes Personal erfolgreich unterrichtet werden können. Bis diese Defizite im System Schule behoben sind, müssen den Landkreisen die hierdurch entstehenden Kosten der Eingliederungs- und Jugendhilfe, insbesondere auch die Aufwendungen an SBBZ und für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Bildungsanspruch, vollumfänglich ersetzt werden.

**1. Eine angemessene quantitative und qualitative Ausstattung mit Lehrkraftressourcen ist essentiell für gleichberechtigte Teilhabe.**

Das Land muss durch zusätzliche Einstellung und Qualifizierung sicherstellen, dass die Lehrkräfte fachlich gezielt auf die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eingehen können und ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Die Kernverantwortung für die Diagnostik, die Planung und Realisierung des Unterrichts sowie angemessene Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote liegt bei den Lehrkräften. Sie sind auch für die Kooperation mit weiteren Partnern im Umfeld der Schule und in der Region zuständig.

Neben den fachlichen Gesichtspunkten setzt ein inklusiver Unterricht voraus, dass Lehrkräfte über entsprechende inklusive Einstellungen, Haltungen und Fähigkeiten verfügen. Dies bezieht sich vor allem auf die Akzeptanz von Vielfalt und die Wahrnehmung von Verschiedenheit als Bereicherung und Herausforderung für eine erfolgreiche individuelle Entwicklung aller am Unterricht und im Bildungssystem teilhabenden Schülerinnen und Schülern.

**2. Lehrinhalte und -strukturen müssen bedarfsge- recht weiterentwickelt werden, um ein inklusives Bildungssystem mit einer teilhabeorientierten Schulkultur zu gewährleisten.**

Lehrinhalte und -strukturen müssen so ausgestaltet werden, dass sie der Vielfalt von unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen sowie den weiteren Bedarfen der Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gerecht werden. Ein inklusiver Unterricht hat dabei einerseits die Standards und

Zielsetzungen für schulische Abschlüsse sowie andererseits die individuellen Kompetenzen und Leistungsfähigkeiten der Lernenden zu berücksichtigen. Daher muss er flexibel ausgestaltet sein sowie den Einsatz moderner Lehr- und Lernmittel vorsehen.

Hier braucht es eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Federführung des Kultusministeriums, die sich mit der Weiterentwicklung auseinandersetzt.

**3. Es benötigt eine klare rechtliche Regelung, die zukünftig eine zweckmäßige Lastenverteilung und einen vollständigen Kostenausgleich der Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe sicherstellt. Bereits in der Übergangszeit muss ein voller Kostenausgleich für die Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe erfolgen.**

Das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion muss auf alle Fälle erstreckt werden, in denen das Schulamt hoheitlich einen Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot begründet, also nicht nur bei öffentlichen allgemeinen Schulen, sondern auch bei öffentlichen und privaten SBBZ und bei Privatschulen.

Des Weiteren bedarf es einer Regelung, um die Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe von den Kosten freizuhalten, die durch eine unzureichende Ausstattung des Bildungssystems ausgelöst werden. Dass es entsprechende Defizite - auch bei Schülerinnen und Schülern ohne Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot - gibt, belegt schon die hohe, dynamisch anwachsende Anzahl von Schulbegleitungen (Anlage) und wird dem Grunde nach vom Koalitionsvertrag konzidiert.

Der Landkreistag Baden-Württemberg vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunalen Landesverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander. Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert. Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.

**Landkreistag Baden-Württemberg** • Panoramastraße 37 • 70174 Stuttgart

E-Mail: [posteingang@landkreistag-bw.de](mailto:posteingang@landkreistag-bw.de) • Telefon: 0711/22 46 2-0 • [www.landkreistag-bw.de](http://www.landkreistag-bw.de)